



PRESSEKONFERENZ

**Präsentation des
Niederösterreich-Berichts 2014-2015
der Volksanwaltschaft**

14. Juli 2016, 11:00 Uhr

**Cityhotel Design & Classic
Seminarraum „Weinviertel“, 1. Stock
Völkplatz 1
3100 St. Pölten**

Erneut hohes Beschwerdeaufkommen in Niederösterreich

In den Berichtsjahren wandten sich 1.217 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der NÖ Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den Vorjahren ist das Beschwerdeaufkommen somit wieder angestiegen. Die meisten Beschwerden bezogen sich auf die Bau- und Raumordnung und die Mindestsicherung. Auch Gemeindeangelegenheiten und Schwierigkeiten in den Bereichen Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei stehen oft auf der Tagesordnung der VA.

Menschenrechte in Niederösterreich: Einsätze der Kommissionen

Die Kommissionen der VA absolvierten in den Berichtsjahren 2014-2015 insgesamt 929 Einsätze in ganz Österreich. 175 Einsätze – ein großer Teil – wurden in Niederösterreich durchgeführt. Dabei wurden Einrichtungen kontrolliert, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann. Der Schwerpunkt in Niederösterreich lag auf Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, die in Niederösterreich im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders häufig kontrolliert werden. Zudem wird die Verwaltung als vollziehende Gewalt beobachtet, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen ausgeübt wird. In den Berichtsjahren 2014-2015 war das Vorgehen der Polizeibeamten bei letzteren besonders positiv zu bewerten. Bei Demonstrationen setzte die Polizei auf offene Kommunikation und Deeskalierungsstrategien.

Nachholbedarf des NÖ-Landtages im Interesse der Bevölkerung

Mittlerweile berichten die Volksanwälte persönlich den Landtagsabgeordneten in den zuständigen Ausschüssen über ihre Erkenntnisse und Empfehlungen in den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol. Im Burgenland und in Kärnten gibt es entsprechende Initiativen bzw. Überlegungen.

Seit Mitte 2012 ist die VA auch in Niederösterreich für den präventiven Menschenrechtsschutz bei Freiheitseinschränkungen zuständig. Die Expertinnen und Experten der VA haben bislang insgesamt 338 Einrichtungen in Niederösterreich besucht. Die VA verfügt daher über ein breit gefächertes Fachwissen, welche Reformen und Verbesserungen in den verschiedensten Einrichtungen erforderlich wären. Im Interesse der niederösterreichischen Bevölkerung ist es dringend geboten, die Berichte der VA im Landtag unter Anwesenheit der Volksanwälte zu diskutieren.

Somit erfolgt anlässlich der öffentlichen Präsentation des Berichts 2014-15 die Empfehlung, künftighin die Volksanwälte in den zuständigen Landtagsausschuss einzuladen.

1. Geschäftsbereich Dr. Günther Kräuter: Mindestsicherung

Mindestsicherung

Das Auslaufen der bisher geltenden - bisweilen aber auch ignorierten - Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zum Jahresende bietet die Chance einer nachhaltigen Verbesserung der Armutsbekämpfung in Österreich.

Die VA hat in der vergangenen Woche anlässlich der Debatte zum Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat 2015 im Parlament neuerlich eindringlich appelliert, eine bundeseinheitliche, rechtskonforme und gesellschaftspolitisch sinnvolle Gesamtlösung anzustreben.

Bedauerlicherweise fehlt derzeit diese politische Einsicht und aus völlig unterschiedlichen Initiativen von Bundesländern resultieren regionale Ungleichbehandlungen und möglicherweise verfassungswidrige Landesgesetze, aber auch Wanderbewegungen der sozial schwächsten Gruppen innerhalb Österreichs.

Kaum bedacht werden offenbar mittel- und langfristige Folgen wie verschärfte Integrationsprobleme, die absehbare Zunahme von Obdachlosigkeit und steigende Kriminalität.

Die im April 2016 kundgemachte Novelle zum NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) durch das LGBL Nr. 24/2016 bringt u.a. auch Änderungen zu Lasten von Menschen mit Behinderungen. Die Entscheidung des VwGH (GZ: Ra 2015/10/0030) zur Frage, wie weit der Bezug einer Wohnbeihilfe den Anspruch auf Mindestsicherung mindern darf, wurde durch eine Gesetzesänderung umgangen.

2. Geschäftsbereich Dr. Gertrude Brinek: Baurecht und Wirtschaftsförderungen

Bau eines buddhistischen Sakralbaus („Stupa“) im Grünland bewilligt

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenwörth bewilligte die Errichtung eines buddhistischen Sakralbaus („Stupa“) als „Kapelle“ im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“. Das Bauwerk fasst 320 Personen, hat eine 765m² Grundfläche und eine Gesamthöhe von 33,19m. Zusätzlich sollen noch Nebengebäude und ein Parkplatz errichtet werden.

Schnell regte sich Widerstand gegen die erlassene Baubewilligung und eine Bürgerinitiative wandte sich an die VA. Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 dient „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. „Kapellen, Marterln und andere Kleindenkmäler“ allerdings können im Grünland bewilligt werden. „Kapelle“ ist im Gesetz zwar nicht definiert, dennoch ist nach dem gängigen Sprachgebrauch und verbreiteten Definitionen von einem Raum oder einer kleinen Beträumlichkeit – egal welcher Religion – auszugehen.

Volksanwältin Brinek ist daher überzeugt: „Ein Stupa dieser Größe erfüllt jedenfalls nicht die Voraussetzungen einer „Kapelle“ und war eine Baubewilligung mit der Widmung unvereinbar!“ Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest und empfahl die Nichtigerklärung der Baubewilligung.

Zugesicherte Wirtschaftsförderung einseitig widerrufen

Probleme mit der Genehmigung und Auszahlung von Förderungen werden immer wieder an die VA herangetragen. So auch im Fall eines Niederösterreichers, der fristgerecht alle von der Gemeinde festgelegten Auszahlungsbedingungen für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung von 30.000.- Euro erfüllte.

Die Gemeinde fasste einen Beschluss über die Auszahlung und bestätigte schriftlich die Erfüllung der vereinbarten Förderungsbedingungen. Nachträglich beschloss die Gemeinde eine Änderung der Förderungshöhe und rechnete verjährte ausständige Abgaben des Niederösterreichers von der zugesagten Summe einseitig ab.

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen. Dennoch kann eine Gemeinde nicht schrankenlos vorgehen. Wenn alle Förderbedingungen erfüllt sind, darf eine Gemeinde nicht von der Zusage abgehen. Durch das Einschreiten von Volksanwältin Gertrude Brinek fasste der Gemeinderat einen neuerlichen Beschluss und gewährte dem Förderungswerber die Wirtschaftsförderung in der ursprünglich zugesagten Höhe.

3. Geschäftsbereich Dr. Peter Fichtenbauer: Schulwesen und UVP-Verfahren

Sprengelfremder Schulbesuch – Änderung der Rechtslage gefordert

Beschwerden betreffend sprengelfremde Schulbesuche in Niederösterreich nahmen in den vergangenen Jahren wieder zu. Leidtragende sind dabei die Kinder, die Gefahr laufen, um ihre Interessen und Begabungen gebracht zu werden.

Grundsätzlich besteht nach dem NÖ Pflichtschulgesetz nur ein Anspruch auf Aufnahme in der sprengeligenen Pflichtschule – dh. dort wo das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Ansuchen auf sprengelfremden Schulbesuch ist dann die entscheidende Frage, ob sich die das Kind „abgebende“ und die das Kind „aufnehmende“ Gemeinde über den Schulerhaltungsbeitrag einigen können.

In einem Beschwerdefall hätte eine musisch besonders begabte Schülerin die sprengelene Schule besuchen müssen, welche einen sportlichen Schwerpunkt hatte, obwohl die Schülerin die Aufnahmeprüfung in der benachbarten Mittelschule mit musikalischem Schwerpunkt geschafft hatte. Dank dem Einschreiten von Volksanwalt Peter Fichtenbauer und der Mithilfe des Bürgermeisters der Mittelschule mit Musikschwerpunkt konnte eine Einigung gefunden werden. Das Mädchen durfte die „Wunschschule“ besuchen. In einem anderen Beschwerdefall konnte die VA leider keine Lösung erwirken. Obwohl der Bruder eines Mädchens bereits in eine sprengelfremde Schule ging, versagte man seiner Schwester den Schulbesuch in der örtlich viel näheren sprengelfremden Schule. Die VA hofft, dass sich die Verantwortlichen – nach ersten Gesprächen mit dem Amt der NÖ LReg - einigen können, eine Änderung der Rechtsgrundlage zu erwirken.

UVP-Verfahren – Einwendungsverzicht einer Gemeinde

Der Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde beschloss eine zivilrechtliche Vereinbarung mit der Errichtungsgesellschaft eines Deponieprojekts und verpflichtete sich dieser gegenüber, weder Einwendungen noch Rechtsmittel zu erheben.

Rasch formierte sich eine Bürgerinitiative, welche Angst vor Lärm- und Feinstaubbelastung und in weiterer Folge vor Gesundheitsschädigungen hatte. Im UVP-Verfahren wurden über 300 Einwendungen erhoben, nicht jedoch von der Gemeinde.

Im Laufe des Prüfverfahrens der VA stellte sich heraus, dass außerdem nicht genehmigte Schüttungen vorgenommen wurden. Das Amt der NÖ LReg forderte die Betreiberin der Deponien auf, diese konsenslos errichteten Schüttungen zu entfernen.

Die VA beanstandete die Vorgangsweise der Gemeinde. Volksanwalt Peter Fichtenbauer:“ Aufgabe der Gemeinde ist es, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und nicht, der Betreiberin eines Projekts mögliche Hindernisse aus dem Weg zu räumen.“

4. Präventive Menschenrechtskontrolle

Umgang mit Schmerzen in Alters- und Pflegeheimen

Leider sehr verbreitet ist die Ansicht, dass Schmerzen grundsätzlich zum Alter gehören. Die Gesundheitsbefragung der Statistik Austria 2014 zeigt ein klares Bild: „Jeder fünfte Mann und jede vierte Frau ab 75 Jahren ist davon betroffen.“ Objektiv ist dieses Empfinden schwer zu erfassen, wenn es chronisch geworden ist. Dem widersprechen geriatrische Fachärzte, die betonen, dass die Schmerzversorgung unzureichend ist. Um Schmerzen behandeln zu können, müssen sie rechtzeitig erkannt und in einem Schmerz-Assessment genau diagnostiziert werden. Bisher sind derartige pflegerische Einschätzungen in Alten- und Pflegeheimen nicht durchgehend Standard. Die Kommissionen der VA stellen bei ihren Überprüfungen immer wieder fest, dass Schmerz-Assessments in vielen Einrichtungen fehlen und auch die Dokumentation des Schmerzerlebens und der entsprechenden Medikation lückenhaft sind.

Schmerzen sind oftmals ein sehr komplexes Phänomen. Sie sind hilfreich, weil sie eine Warnfunktion haben. Aber diese nützliche Funktion verlieren sie, wenn Menschen chronisch unter Schmerzen leiden. Dann ist naturgemäß die Lebensqualität massiv beeinträchtigt, häufig wird die Beweglichkeit eingeschränkt. Folgen sind Medikamentenabhängigkeit, Depressionen und Verzweiflung. Aus Sicht der VA sollte eine angemessene Schmerzbehandlung in allen niederösterreichischen Pflegeheimen etabliert werden.

Letztendlich sind neben dem im Vordergrund stehenden Schutz der Menschenwürde von betagten Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern auch kostendämpfende Faktoren aufgrund der verbesserten Mobilität und Selbstbestimmung zu erwarten.

Präventive Kontrolle in den NÖ Justizanstalten

Als NPM ist es ebenso Pflicht der VA und ihrer Kommissionen, präventiv die Einhaltung der Menschenrechte in Justizanstalten (JA) in Österreich zu prüfen. Mehrfach musste die VA in den JA in Niederösterreich Defizite feststellen.

Diese betreffen insbesondere die Gesundheitsversorgung der Inhaftierten und Untergebrachten. Besonderes Augenmerk legt die VA auch auf die Sonderkrankenanstalt der JA Stein. In den letzten Jahren häuften sich Vorwürfe gegen die medizinische und therapeutische Betreuung, die Ausstattung und den Personalmangel. Für Aufsehen sorgte der Fall jenes verwehrlosten Inhaftierten in der JA Stein, welcher Anlass zu einer systematischen Untersuchung zur pflegerischen Betreuung im Straf- und Maßnahmenvollzug war.

Ebenso war auch die Personalsituation in den JA zu kritisieren. Im Osten Österreichs und somit auch in NÖ kämpfen die JA mit steigenden Häftlingszahlen. So war die JA Wiener

Neustadt im Jahre 2015 zu 111,85% ausgelastet. Dieser Überbelag, zum Großteil verursacht durch die ansteigende „Schlepper-Kriminalität“, führt zu einer Verschlechterung der Lebensqualität und des Vollzugsklimas in JA. Dieser Mangel an kompetentem Personal bedingt in der Folge rigide Einschlusszeiten und unstrukturierten Tagesabläufe. Davon betroffen sind auch die Beschäftigungsmöglichkeiten und das Aktivitätenprogramm in den JA. Insbesondere für jugendliche Strafgefangene birgt dieser Umstand die Gefahr des Aufbaus des Aggressionspotenzials.

Daher setzt sich die VA für die Aufstockung der Mittel für den Strafvollzug ein, um die Inhaftierten adäquat versorgen und sie auf ein Leben nach dem Vollzug vorbereiten zu können. Die VA und ihre Kommissionen werden ihre Prüfungen auch in Zukunft durchführen und auf die Einhaltung der Menschenrechte in den JA pochen.

Anhaltebedingungen und Suizidprävention in Polizeianhaltezentren

Zur Verbesserung der Lebens- und Anhaltebedingungen in Polizeianhaltezentren (PAZ) wurde bereits im Jahr 2014 eine Arbeitsgruppe (AG) zum intensiven Austausch zwischen dem BMI und der VA eingesetzt. Ziel der AG ist die Erarbeitung von Rahmenbedingungen für die Anhaltung. In den vergangenen Jahren konnten wichtige Eckpunkte erarbeitet werden. Zum einen wurden Standards für die Anhaltung von Personen in Einzelhaftzellen betreffend bauliche Struktur und Videoüberwachung festgelegt. Ebenso wurde der offene Vollzug als Standard in der Schubhaft definiert und vom BMI bereits umgesetzt. Auch die Ausdehnung der Besuchszeiten in PAZ sowie die Lockerung der Besuchsmodalitäten legte die AG einvernehmlich fest. Eine entsprechende Empfehlung richtete die VA bereits an das BMI.

Im Jahr 2014 gab es insgesamt zwei Suizide und 13 Suizidversuche in der Polizeianhaltung; im ersten Halbjahr 2015 waren es zwei Suizide und fünf Suizidversuche. Leider gibt es jedoch für die Polizeianhaltung bislang keine einheitlichen Standards zur Prävention dieser traurigen Vorfälle. Um das Suizidrisiko zu minimieren und strukturelle Defizite abzubauen, wurde daher im Juni 2015 eine weitere interdisziplinäre Arbeitsgruppe (AG) vom BMI eingesetzt. Besonders wichtig erscheint der VA dabei die fachgerechte Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes der Angehaltenen. Unerlässlich sind dabei die Beiziehung von sprachkundigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ein adaptierter Anamnesebogen, welcher bei der Erstuntersuchung abklärend unterstützt.

Rückfragehinweis:

Mag.^a Stephanie Schlager, MA
Volksanwaltschaft - Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +43 (0) 1 515 05 – 204
Mobil: +43 (0) 664 844 09 18
E-Mail : stephanie.schlager@volksanwaltschaft.gv.at
presse@volksanwaltschaft.gv.at